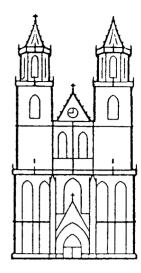
AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN



2004

Magdeburg, den 15. September

Heft 9

Inhalt

	Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen Bekanntmachung der Neufassung der VO	121	61.	Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Ev. Kirche der KPS	125
	über die Übertragung von Aufgaben der Aufsicht		62.	Berichtigung zur Reisekostenvergütung,	
	des Konsistoriums	121		Trennungsgeld	
57.	VE über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter				
	für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen		C.	Personalnachrichten	127
	(Gestellungsvertrag Thüringen)	122	т.	G. B. B.	107
58.	Erste Änderung zum Vertrag über die Gestellung	D.	D.	Stellenausschreibungen	127
	von Lehrkräften im kirchlichen Dienst für den		Ε.	Bekanntmachungen und Mitteilungen	128
	Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im		28.	Liste des Seelsorgebeirates der Ev. Kirche der KPS	128
	Freistaat Sachsen	124		Freie Stellen	130
59.	Achtundzwanzigste allgemeine Verwaltungsvorschrift		30.	Kollektendank Stadtmission Halle	131
	zur Änderung der Beihilfevorschriften	124		Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern,	
60.	Beschluss der Kirchenleitung zur Änderung der		51.	Sommer 2005	131
	Geschäftsordnung der Kirchenleitung	125		Johnner 2000	131

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

56. Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums Vom 30. August 2004

Aufgrund von § 2 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums vom 26. Oktober 1996 (ABI. S. 174; 1997 S. 3), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2000 (ABI. 2001 S. 8) und durch Verordnung vom 16. Oktober 2001 (ABI. 2002 S. 1) wird nachstehend der Wortlaut der bezeichneten Verordnung, die auf andere Rechtsvorschriften Bezug nimmt, in der den neugefassten Rechtsvorschriften angepassten Form im Amtsblatt bekannt gemacht. Aufgrund einer Ermäch-

tigung der Kirchenleitung zur Bekanntmachung vom 2. Juli 2004 berücksichtigt die Neufassung darüber hinaus die vorstehend bezeichneten Änderungen der Verordnung vom 2. Dezember 2000 und 16. Oktober 2001, die am 1. Juli 2001 und am 1. Januar 2002 in Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 30. August 2004

Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

> Andrae Konsistorialpräsidentin

Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums vom 19. November 1995 (ABl. S. 105) sowie Artikel 80 Abs. 2 Nr. 7 Grundordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

Herausgegeben von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen – Verlag: Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Am Dom 2, Postfach 1424, 39004 Magdeburg – Redaktion: OKR Hartwin Müller – Schriftleitung: Karola Ruddies – Satz und Druck: Druckerei Schlüter GmbH & Co. KG Schönebeck – Erscheint monatlich einmal – Preis 1,53 €

§ 1

- (1) Den Kreiskirchenräten wird in folgenden Angelegenheiten die Zuständigkeit des Konsistoriums zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Beschlüssen der Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden übertragen:
- a) Bauvorhaben (§ 42 Kirchliche Verwaltungsordnung); soweit
 - der Kostenumfang des Bauvorhabens, unter Zugrundelegung eines Kostenvoranschlags 100.000,00 EUR nicht überschreiten wird,
 - sich das Konsistorium bei denkmalswerten Gebäuden herausgehobener Bedeutung die kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht vorbehalten hat,
 - die Maßnahmen nicht die Ausstattung des Gebäudes (Orgel, Glocken, Inventar) betreffen;
- b) die Aufnahme von Darlehen, soweit der Kirchenkreis oder eine Kirchengemeinde Darlehnsgeber ist (§ 69 Abs. 2 Kirchliche Verwaltungsordnung);
- c) die Veränderung des Umfangs der Pfarrdienstwohnung (§ 2 Abs. 1 Satz 4 und § 3 Abs. 2 Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 9. September 1998, ABI. EKD S. 458, ABI. KPS 1999 S. 16);
- d) die tatsächliche Überlassung von Teilen der Pfarrdienstwohnung (§ 47 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz i.V. mit § 5 Abs. 2 Pfarrdienstwohnungsverordnung);
- e) die Führung eines Gewerbe- oder Handelsbetriebs im Pfarrhaus (§ 47 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz i.V. mit § 5 Abs. 1 Pfarrdienstwohnungsverordnung).

Die Kreiskirchenräte entscheiden in den vorstehend bezeichneten Angelegenheiten jeweils nach Vorprüfung durch das zuständige Kirchliche Verwaltungsamt.

- (2) Den Kirchlichen Verwaltungsämtern wird in folgenden Angelegenheiten die Zuständigkeit des Konsistoriums zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Beschlüssen der Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden übertragen:
- a) Abschluss von Arbeitsverträgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung, soweit sich die Vergütung nach den Vergütungsgruppe Vc bis X richtet und keine Zulagen vorgesehen sind, die über die Vorschriften der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung hinausgehen;
- b) Vermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, soweit nach der Kirchlichen Verwaltungsordnung eine Genehmigung vorgesehen ist (§ 34 Abs. 2 Kirchliche Verwaltungsordnung);
- c) Friedhofsordnung (§ 55 Abs. 2 Kirchliche Verwaltungsordnung);
- d) Friedhofsgebührenordnung (§ 56 Abs. 2 Kirchliche Verwaltungsordnung);
- e) Verträge zur Verwaltung des kirchlichen Friedhofs durch Dritte (§ 53 Abs. 1 Kirchliche Verwaltungsordnung i.V. mit Nr. 23.2 der Verwaltungsordnungsdurchführungsverordnung, ABI. 2004 S. 23).
- (3) Soweit aufgrund besonderer kirchengesetzlicher Regelungen die Genehmigung von Pachtverträgen über Pfarr- oder Kirchenland entfallen ist, ist der Vertragsabschluss vom Kirchlichen Verwaltungsamt dem Konsistorium anzuzeigen.

§ 2

Werden die in dieser Verordnung angeführten Rechtsvorschriften überarbeitet oder neu gefasst, ohne dass dadurch die Tatbestände der kirchenaufsichtlichen Genehmigung inhaltlich verändert werden, so tritt die neugefasste Rechtsvorschrift an die Stelle der Bisherigen. Das Konsistorium wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung den neugefassten Rechtsvorschriften anzupassen und die Verordnung in der angepassten Form im Amtsblatt bekannt zu machen

§ 3 (Inkrafttreten)

57. Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

(Gestellungsvertrag Thüringen)

Die Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (Gestellungsvertrag Thüringen) vom 30. Juni 1994 (ABI. S. 94) wurde geändert:

durch Vertrag vom 15. Januar 1999, durch Vertrag vom 21. Juni 2001,

durch Vertrag vom 23. März 2002

durch Vertrag vom 11. Juni 2004.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit bringen wir die aktuelle Fassung zur Veröffentlichung.

Magdeburg, 13. August 2004 ZD-K-2321 Für das Konsistorium Beate-Maria Mücksch

Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (Gestellungsvertrag Thüringen)

Vom 30. Juni 1994, geändert durch Vertrag vom 15. Januar 1999 und Vertrag vom 21. Juni 2001 und durch Vertrag vom 23. März 2002, zuletzt geändert durch Vertrag vom 11. Juni 2004

Zwischen

dem Freistaat Thüringen, vertreten durch den Thüringer Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Thüringer Kultusminister,

und

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Thüringen, vertreten durch den Landeskirchenrat,

der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch den Bischof,

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch den Bischof,

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, vertreten durch den Präsidenten,

wird mit dem Bestreben, in Ausführung des gesetzlichen Auftrages des Freistaates Thüringen die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen zu gewährleisten, Folgendes vereinbart:

§ 1

Nach Maßgabe dieser Vereinbarung kann der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Thüringen von Bediensteten der Kirchen erteilt werden (kirchliche Lehrkräfte).

§ 2

- (1) Die kirchlichen Lehrkräfte verbleiben im kirchlichen Dienst. Ein Dienstverhältnis zum Freistaat wird nicht begründet. Aus der Unterrichtstätigkeit an den öffentlichen Schulen entsteht kein Anspruch auf Übernahme in den Landesdienst.
- (2) Die Beschäftigung von Lehrern oder Honorarkräften zur Erteilung des Religionsunterrichtes durch das Land wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

- (1) Für die Erteilung von Religionsunterricht werden kirchliche Lehrkräfte gestellt, die persönlich und fachlich geeignet sind, denen die kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio) erteilt ist und die mit den nach dieser Vereinbarung auf sie anzuwendenden Bestimmungen einverstanden sind.
- (2) Als fachlich geeignete kirchliche Lehrkräfte kommen in Betracht:
 - 1. an allen Schulen, einschließlich berufsbildenden Schulen und Kollegs:
 - a) Theologen mit allgemeiner Hochschulreife und bestandener 1. und 2. theologischer Prüfung oder einer abgeschlossenen, vom Thüringer Kultusministerium als gleichwertig anerkannten Ausbildung,
 - b) Theologen mit allgemeiner Hochschulreife und bestandener 1. theologischer Prüfung, die eine besondere religionspädagogische Zusatzausbildung nachweisen.
 - an Grundschulen, Förderschulen mit Bildungsgang Grundschule sowie an Förderschulen für Geistigbehinderte und Förderschulen für Lernbehinderte:
 - Gemeindepädagogen, die ihre Ausbildung bis 31.12.1993 in der Evangelischen Ausbildungsstätte für Gemeindepädagogik Potsdam, im Kirchlichen Seminar Eisenach "Auf dem Hainstein" oder der Evangelischen Fachschule für Diakonie und Sozialpädagogik "Johannes-Falk" in Eisenach begonnen haben, Katecheten mit einem katechetischen B-Abschluss.
- (3) Außer an der gymnasialen Oberstufe können während eines Übergangszeitraumes bis zum Ende des Schuljahres 2004/2005 kirchliche Lehrkräfte unter Berücksichtigung ihres bisherigen Einsatzes in den einzelnen Schularten auch abweichend von § 3Abs. 2 im Religionsunterricht eingesetzt werden, wenn diese bereits im Schuljahr 2000/2001 auf der Grundlage dieses Vertrages im staatlichen Religionsunterricht eingesetzt waren.
- (4) Außer an der gymnasialen Oberstufe können kirchliche Lehrkräfte, die die Ausbildungsforderungen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Schularten im staatlichen Religionsunterricht eingesetzt werden, wenn durch eine staatliche Prüfung bestehende aus einer Prüfungsprobe mit anschließendem Prüfungsgespräch ihre fachliche Eignung zur Unterrichtung im Sinne von § 3 Abs. 1 festgestellt wurde. Die Einzelheiten dieser Prüfung werden durch Verfügung des Staatlichen Prüfungsamtes des Thüringer Kultusministeriums festgelegt. Von der Berücksichtigung des im Schuljahr 2000/2001 erfolgten Einsatzes in den einzelnen Schularten kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Verwendung der kirchlichen Lehrkraft nach Feststellung der Staatlichen Schulaufsichtsbehörde dringend erforderlich ist, weil die Unterrichtsabdeckung durch landesbedienstete Lehrer nicht oder nur unzureichend gewährleistet ist.

§ 4

- (1) Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden teilen den zuständigen kirchlichen Stellen rechtzeitig den durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht gedeckten Unterrichtsbedarf mit. Auch die kirchlichen Stellen unterrichten die Schulaufsichtsbehörden, wenn nach ihren Feststellungen Religionsunterricht nicht entsprechend dem Bedarf erteilt wird.
- (2) Die zuständigen kirchlichen Stellen benennen die zuständigen Schulaufsichtsbehörden, im Einvernehmen mit den betreffenden kirchlichen Mitarbeitern, die für die Erteilung des Religionsunterrichtsvorgesehenen kirchlichen Lehrkräfte im Einzelfall unter Beifügung eines Personalbogens (nach Muster der Anlage Ia).
- (3) Die von den zuständigen kirchlichen Stellen benannten kirchlichen Lehrkräfte erhalten von den zuständigen Schulaufsichtsbehörden einen Unterrichtsauftrag (nach Muster der Anlage Ib), in dem insbesondere die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Dauer der Beauftragung festgelegt werden. Den kirchlichen Stellen wird eine Durchschrift des Unterrichtsauftrages übersandt.
- (4) Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der kirchlichen Lehrkräfte werden sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Benehmen mit den zuständigen Schulaufsichtsbehörden um eine angemessene Vertretung bemühen.

- (1) Die kirchlichen Lehrkräfte unterstehen der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen des Schulleiters nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Teilnahme an Konferenzen und an Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, die in den einzelnen Schularten für Lehrkräfte gelten
- (2) Der dienstlichen Verpflichtung nebenamtlicher Lehrkräfte ist im Rahmen einer schulischen Verwendung Rechnung zu tragen

§ 6

Die den Kirchen durch Erteilung des Religionsunterrichts entstehenden Personalausgaben werden vom Freistaat wie folgt erstattet (Gestellungsgeld);

- 1. Als Gestellungsgeld wird ein pauschalierter Betrag gezahlt, den der Freistaat Thüringen pro Jahr durchschnittlich aufzuwenden hätte, wenn die von den kirchlichen Bediensteten gehaltenen Unterrichtsstunden durch staatliche Lehrer der jeweiligen Schulart erteilt worden wären. Es sind die Vergütungsgruppen heranzuziehen, die das Land für Angestellte mit entsprechender Qualifikation anzuwenden hätte. Die Berechnungsmaßstäbe sind in der Ergebnisniederschrift zu dieser Vereinbarung festgelegt (Anlage II).
- 2. Das Gestellungsgeld ist zahlbar nachträglich zum Schluss eines jeden Quartals. Hiervon abweichend kann die Zahlungsweise im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde aus Praktikabilitätsgründen geregelt werden. Eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 v. H. des voraussichtlich zu erwartenden Gestellungsgeldes kann gewährt werden.

§ 7

- (1) Der Unterrichtsauftrag (§ 4 Abs. 3) endet
- mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist; er kann von der zuständigen Schulaufsichtbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Stelle verkürzt oder verlängert werden:
- durch Widerruf seitens der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder der kirchlichen Stelle. Die Widerrufsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Schuljahres;
- durch Widerruf seitens der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Stelle und der betreffenden Lehrkraft, wenn sich aus der Person der Lehrkraft oder ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben;
- mit Wegfall oder Rücknahme der kirchlichen Bevollmächtigung;
- 5. mit Ablauf oder Kündigung dieses Gestellungsvertrages.
- (2) Sind kirchliche Lehrkräfte nicht ausschließlich im Schuldienst tätig, so können die kirchlichen Stellen den Unterrichtsauftrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluss kündigen. Die kirchlichen Stellen werden für die Gestellung einer Ersatzkraft Sorge tragen.

§ 8

- (1) Die Vertragsschließenden werden etwa auftretende Schwierigkeiten in der Durchführung dieses Vertrages einvernehmlich beheben und notwendige Vertragsänderungen auch ohne vorherige Kündigung vereinbaren.
- (2) Dieser Vertrag tritt am 1. März 1994 in Kraft und gilt bis zum Ende des Schuljahres 1994/95.

Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf der Geltungsfrist zum Ende des nächsten Schuljahres gekündigt wird.

(3) Die Regelung des § 3 Abs. 3 tritt mit Ablauf des Schuljahres 2004/2005 außer Kraft.

Anlagen: Ia/b Muster für Personalbogen und Bestimmungen des schulischen Einsatzes zu § 4 Abs. 2 und 3

II Ergebnisniederschrift (s. ABI. 1994 S. 94)

58. Erste Änderung zum Vertrag über die Gestellung von Lehrkräften im kirchlichen Dienst für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen – Gestellungsvertrag – Vom 7. September 1994

Zwischen dem Freistaat Sachsen (im Folgenden: der Freistaat) und

- 1. der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
- 2. der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz
- 3. der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
- 4. der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
- 5. der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
- 6. dem Bistum Dresden-Meißen
- 7. dem Bistum Görlitz
- 8. dem Bistum Magdeburg

(im Folgenden: die Kirchen)

werden die folgenden Änderungen gemäß § 8 zum Vertrag über die Gestellung von Lehrkräften im kirchlichen Dienst für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen vom 7. September 1994 (ABI. SMK S. 581 ff) vereinbart:

Artikel 1

- § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mindestens ein Jahr vor Ablauf der Geltungsfrist zum Ende des nächsten Schuljahres ganz oder teilweise gekündigt wird"

Artikel 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

Punkt 2 katholischer RU: (c) wird wie folgt ergänzt:

"bis Klasse 8 und in Ausnahmefällen auch in den Klassen 9 und 10 kirchliche Mitarbeiter mit staatlich anerkanntem religionspädagogischem Fachschulabschluss oder diesem gleichgestellten Abschluss,"

Artikel 3

- § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird mit Wirkung vom 1. August 2000 der Vergütungssatz für Lehrkräfte mit Hochschulabschluss "BAT-O III" durch "BAT-O IIa" ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird mit Wirkung vom 1. August 1999 die Formulierung "die Hälfte der nach Landesrecht verbindlichen "Unterrichtsstunden" durch "mindestens vier Unterrichtsstunden pro Woche" ersetzt. Die Zahl "19,4,v.H." wird durch die Zahl "21,35 v.H." ersetzt.
- c) in Absatz 4 wird mit Wirkung vom 1. August 2001 die Formulierung "die Hälfte der nach Landesrecht verbindlichen Unterrichtsstunden" durch "mindestens vier Unterrichtsstunden pro Woche" ersetzt.
 - Die Zahl "25 %" wird durch die Zahl " 30 v.H." ersetzt.
- d) Absatz 10 wird mit Wirkung vom 1. August 1999 wie folgt geändert:

"Zur Abgeltung von Reisekosten, Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigungen erstattet der Freistaat den Kirchen einen zusätzlichen Pauschalbetrag in Höhe von 2,– DM je geleisteter Unterrichtsstunde"

Artikel 4

Die im Zusatzprotokoll zu § 5 Abs. 10 enthaltene Regelung wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 5

Begriffsanpassung:

- a) in folgenden Paragraphen wird der Begriff Schulaufsichtsbehörde durch den Begriff Regionalschulamt in der jeweiligen grammatikalischen Anwendung ersetzt:
- § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie im Zusatzprotokoll zu § 1 Abs. 2 Satz 2,

- § 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5,
- § 4 Abs. 3, Abs. 4,
- § 5 Abs. 9, Abs. 11, Satz 1,
- § 6 Punkt 1, Punkt 2 Sätze 1 und 2, Punkt 3.
- b) In § 5 Abs. 11, Satz 2 wird der Begriff Oberschulämter durch den Begriff Regionalschulämter ersetzt.

Artikel 6

Dieser Änderungsvertrag tritt rückwirkend zum 31. Juli 1999 in Kraft

Dresden, den 17. Dezember 1999

Sächsisches Staatsministerium für Kultus Dr. Matthias Rößler Staatsminister

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens zugleich in Vollmacht für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen Evangelische Kirche in Berlin Brandenburg

> Hans-Dieter Hofmann Präsident

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

Dr. Hans-Jochen Kühne Oberkonsistorialrat

Bistum Dresden-Meißen Bistum Görlitz Bistum Magdeburg

in Vertretung des Generalvikars

Bernhard Rachwalski Hubertus Zomack Theodor Stolpe Ordinariatsrat Generalvikar Generalvikar

59. Informationen über Beihilfeänderungen

Veröffentlicht wird hiermit die Achtundzwanzigste allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften. Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Magdeburg, den 24. August 2004 P-RV 3620-2/04 Für das Konsistorium Wilker

Achtundzwanzigste allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften Vom 30. Januar 2004

Nach § 200 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) erlässt das Bundesminsiterium des Inneren folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 79 dieses Gesetzes:

Artikel 1

Die Beihilfevorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2001 (GMB1. S. 919), zuletzt geändert durch die Siebenundzwanzigste allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2003 (GMB1 2004 S. 227), werden wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 1 wird § 12 Absatz 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe "Satz 3" in die Angabe "Satz 2" geändert.
 - b) In Satz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe "§ 6 Abs. 1 Nr. 7" ein Punkt eingefügt und das Wort "und" gestrichen.
 - c) In Satz 1 wird Nummer 4 gestrichen.
 - d) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Die Beihilfe mindert sich um einen Betrag von 10 Euro je Kalendervierteljahr je Beihilfeberechtigten und je berücksichtigungsfähigen Angehörigen für jede erste Inanspruchnahme von ambulanten ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Leistungen; dies gilt nicht für Aufwendungen nach Satz 3."

- e) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst: "Beiträge nach Satz 1 und 2 sind nicht abzuziehen bei Aufwendungen für:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ausgenommen Fahrten nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
 - Schwangere im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,
 - ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten
 - d) Leistungen, soweit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 vom Bundesministerium des Innern beihilfefähige Höchstbeträge festgesetzt worden sind."
- In Artikel 2 wird dem Absatz 3 folgender Satz angefügt: "Die Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstaben a bis c und Satz 3 in der Fassung vom 1. November 2001 (GMBl. S. 919) sind nicht anzuwenden."

Artikel 2

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft

60. Beschluss der Kirchenleitung zur Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenleitung Vom 2. Juli 2004

Die Kirchenleitung hat folgenden Beschluss gefasst:

- Die Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1999 (ABI. S. 87) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "am Sitz des Konsistoriums" durch die Wörter "am Standort des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in Magdeburg" ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die Kirchenleitung kann beschließen, dass ihre Sitzung an einem anderen Ort stattfindet."
 - 1.2 § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung: "Für die einzelnen Tagesordnungspunkte sind, soweit der Vorsitzende nicht anderes bestimmt, die zuständigen Dezernenten des Kirchenamtes oder in Abstimmung mit ihnen ihre Stellvertreter oder die zuständigen Referatsleiter des Kirchenamtes Berichterstatter."
 - 1.3. In den §§ 2 a) und 12 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "Konsistorium" durch das Wort "Kirchenamt" in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
 - 1.4 In § 7 Abs. 1 wird das Wort "sieben" durch das Wort "sechs" ersetzt.
 - 1.5 § 12 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: "Ist ein Berichterstatter bestellt, der nicht Mitarbeiter des Kirchenamtes ist, so kann der Präsident oder Vizepräsident des Kirchenamtes diesen Berichterstatter zur Vorbereitung von Verfügungen und Beschlüssen heranziehen."
 - 1.6 Die §§ 14 und 15 einschließlich der vorangestellten Überschrift "Der Rat der Kirchenleitung" sowie § 16 Abs. 2 werden aufgehoben. Somit entfällt im bisherigen § 16 die Untergliederung in Absätze. Der den bisherigen §§ 14 und 15 nachfolgende Paragraph rückt in der Zählweise auf.
- Übergangsbestimmung: Solange der Rat der Kirchenleitung gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Strukturanpassungsgesetzes vom 27. März 2004 (Abl. S. 57) noch besteht, werden die bisherigen §§ 14 und 15 der Geschäftsordnung weiterhin angewandt.

Die geltende Fassung der Geschäftsordnung der Kirchenleitung ist im Amtsblatt unter Berücksichtigung der Regeln der inklusiven Sprache bekannt zu machen.

Magdeburg, den 2. Juli 2004

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

> Axel Noack Bischof

61. Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Vom 26. August 2004

Aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 2. Juli 2004 wird nachstehend der Wortlaut der Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der ab 2. Juli 2004 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1999 (ABI. S. 87).
- den Beschluss der Kirchenleitung zur Änderung der Geschäftsordnung vom 2. Juli 2004.

Magdeburg, den 26. August 2004

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

> Axel Noack Bischof

Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat sich gemäß Artikel 83 Abs. 3 Grundordnung folgende Geschäftsordnung gegeben:

Zusammentritt

§ 1

- (1) Die Kirchenleitung wird von dem oder der Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangen.
- (2) Die Sitzungen finden am Standort des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in Magdeburg statt. Die Kirchenleitung kann beschließen, dass ihre Sitzung an einem anderen Ort stattfindet.

Vorbereitung der Sitzung

§ 2

- (1) Der oder die Vorsitzende beraumt die Sitzungen an und legt die vorläufige Tagesordnung fest.
- (2) Die Einladung, mit der die vorläufige Tagesordnung zur Kenntnis zu geben ist, soll den Mitgliedern und den beratenden Teilnehmern eine Woche vor Beginn der Sitzung zugegangen sein.
- (3) Mitglieder und beratende Teilnehmer, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, zeigen dies dem oder der Vorsitzenden unverzüglich an.
- (4) Für die einzelnen Tagesordnungspunkte sind, soweit der oder die Vorsitzende nicht anderes bestimmt, die zuständigen Dezernenten oder Dezernentinnen des Kirchenamtes oder in Abstimmung mit ihnen ihre Stellvertreter oder die zuständigen Referatsleiter oder Referatsleiterinnen des Kirchenamtes Berichterstatter.

Verhandlungsgegenstände

§ 2a

Gegenstand der Verhandlung bilden die Vorlagen des Kirchenamtes und selbstständige Anträge von Mitgliedern der Kirchenlei-

tung. Anträge von Mitgliedern der Kirchenleitung sind bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung der Kirchenleitung dem oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung bei gleichzeitiger abschriftlicher Unterrichtung des Kirchenamtes vorzulegen. Wird die Frist zur Antragstellung in Eilfällen nicht eingehalten, so entscheidet die Kirchenleitung mit einfacher Mehrheit, ob sie über die Anträge auf dieser Sitzung beraten will.

Sitzung

§ 3

- (1) Die Sitzungen der Kirchenleitung sind nicht öffentlich.
- (2) Die Kirchenleitung stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest.
- (3) Der oder die Vorsitzende kann für bestimmte Tagesordnungspunkte sachverständige Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Die Mitglieder der Kirchenleitung sollen von den beratenden Teilnehmern räumlich unterschiedene Plätze einnehmen.
- (5) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben unbeschadet der Festlegung von Absatz 6 alle Anwesenden Verschwiegenheit zu wahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf die gefassten Beschlüsse, sofern sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder von der Kirchenleitung als solche bezeichnet werden.
- (6) Unter Beachtung der Festlegung über Verschwiegenheit nach Absatz 5 sind Mitglieder und beratende Teilnehmer berechtigt und verpflichtet, über Informationen und Entscheidungen der Kirchenleitung zu berichten. Es ist zulässig, die Gesichtspunkte zu nennen, die für die Entscheidung der Kirchenleitung bestimmend waren. Dabei darf über die Standpunkte einzelner Personen nicht berichtet werden
- (7) Die Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden geleitet. Der oder die Vorsitzende kann die Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte seinem oder ihrem Vertreter übertragen.

§ 4

Vor Schluss einer jeden Sitzung setzt der oder die Vorsitzende die Zeit der folgenden fest.

Beratung

§ 5

- (1) Bei den Beratungen erhalten die Anwesenden das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen. Die Rednerliste wird von dem Protokollführer geführt.
 - (2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des Sprechenden erhalten das Wort:
 - a) der Berichterstatter,
 - b) wer zur Geschäftsordnung sprechen und
 - c) wer Übergang zur Tagesordnung, Vertagung oder Überweisung an einen Ausschuss beantragen will.
- (3) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss der Aussprache gegeben.

Antragsrecht

§ 6

- (1) Das Recht, Anträge zu stellen, steht nur den Mitgliedern der Kirchenleitung zu.
- (2) Abänderungs- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist.

Beschlussfassung

§ 7

- (1) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden oder seinem oder ihrem Vertreter sechs Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Kirchenleitung fasst ihre Beschlüsse in geschwisterlicher Beratung. Bei Abstimmungen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Vor jeder Abstimmung wird der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von dem oder der Vorsitzenden unmissverständlich bezeichnet und auf Verlangen verlesen. Zuerst wird über Anträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, danach

über den Hauptantrag selbst abgestimmt, und zwar über den Inhalt, den er durch Annahme der Abänderungsvorschläge erhalten hat. Liegen zum Hauptantrag mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die weitergehenden Anträge den Übrigen vor.

- (4) Vor allen übrigen Anträgen haben die Folgenden in der aufgeführten Reihenfolge den Vorrang: Der Antrag auf
 - a) Übergang zur Tagesordnung,
 - b) Vertagung,
 - c) Überweisung an einen Ausschuss.

Die Abstimmung nach Absatz 3 kann nur erfolgen, wenn die in Absatz 4 genannten Anträge abgelehnt worden sind.

- (5) Wahlen werden durch offene Abstimmungen vorgenommen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Mitglied der Kirchenleitung es verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem oder der Vorsitzenden zu ziehen ist.
- (6) Wird ein Beschluss der Kirchenleitung nur mit einer Mehrheit von weniger als drei Stimmen gefasst, so muss auf sofortigen Antrag eines zur Minderheit gehörenden Mitglieds der Kirchenleitung die Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Sitzung wiederholt werden. Diese Beschlussfassung ist unbeschadet des Einspruchsrechts des Bischofs oder der Bischöfin nach Artikel 100 Grundordnung endgültig.

\$ 8

Beschlüsse, durch die frühere Beschlüsse der Kirchenleitung geändert oder aufgehoben werden, erfordern, sofern sich der der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt nicht geändert hat, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht in den Fällen des Artikels 100 Grundordnung und des § 7 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung.

§ 9

Ist der Bischof oder die Bischöfin wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, sein oder ihr Einspruchsrecht gemäß Artikel 100 Grundordnung wahrzunehmen, steht das Einspruchsrecht seinem oder ihrem Vertreter zu.

Protokoll § 10

- (1) Über die Sitzungen der Kirchenleitung ist ein Protokoll zu führen.
 - (2) Den Protokollführer bestimmt der oder die Vorsitzende.
 - (3) Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Ort und Tag der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Mitglieder der Kirchenleitung und der übrigen an der Sitzung Teilnehmenden sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c) den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und
 - d) wörtlich die gefassten Beschlüsse.
- (4) Das Protokoll wird von dem oder der Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und von der Kirchenleitung in der nächsten Sitzung genehmigt.

Ausschüsse

§ 11

- (1) Die Kirchenleitung kann Ausschüsse einsetzen. Die zuständigen Dezernenten oder Dezernentinnen des Kirchenamtes gehören den Ausschüssen kraft Amtes an. In Abstimmung mit den Dezernenten oder Dezernentinnen können an ihrer Stelle auch ihre Stellvertreter oder die zuständigen Referatsleiter oder Referatsleiterinnen als Mitglieder von Ausschüssen bestimmt werden.
- (2) Die Ausschüsse sind der Kirchenleitung verantwortlich. Zu Beschlüssen, die der Kirchenleitung, der Kirche der Kirchenprovinz oder einem anderen kirchlichen Rechtsträger Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht befugt.

Geschäftsführung

§ 12

- (1) Die Geschäfte der Kirchenleitung werden durch das Kirchenamt geführt.
- (2) Die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Kirchenleitung erfolgt durch das Kirchenamt. Das Recht zur Stel-

lung selbstständiger Anträge gemäß § 2a bleibt unberührt. Ist ein Berichterstatter bestellt, der nicht Mitarbeiter des Kirchenamtes ist, so kann der Präsident oder die Präsidentin oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Kirchenamtes diesen Berichterstatter zur Vorbereitung von Verfügungen und Beschlüssen heranziehen. Ihm ist die Möglichkeit zu rechtzeitiger Akteneinsicht zu geben.

§ 13

Die Bezeichnung der Kirchenleitung im Geschäftsverkehr lautet: "Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen".

Schlussbestimmungen § 14

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

62. Berichtigung zur Reisekostenvergütung, Trennungsgeld

Durch einen Druckfehler ist im Amtsblatt Nr. 8/2004 Seite 113, anstelle der Jahreszahl 2004 die Jahreszahl 1997 benannt worden. Es muss richtig heißen:

"Mit Wirkung vom 1. Juli 2004 gelten folgende Sätze für die Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung, das Tagegeld, das Übernachtungsgeld und das Trennungsgeld:..."

Magdeburg, den 30. August 2004 P-RV 3572-1 Für das Konsistorium Wilker

C. Personalnachrichten

Beauftragt wurde:

die Pfarrerin **Dorothea** L a s e r – M e r k e r aus Bleicherode, Kirchenkreis Südharz, nachdem der Abberufungsbescheid vom 26. Juli 2002 gemäß Beschluss des Konsistoriums vom 11. Dezember 2001 in Form des Beschwerdebescheids vom 17. Dezember 2002 aufgehoben worden ist, als praktisch-theologische Fachreferentin im Dezernat ZD-T des Konsistoriums mit Wirkung vom 1. September 2004.

Übertragen wurde:

der Pfarrerin **Esther S p e n n** aus Behnsdorf die Pfarrstelle Behnsdorf, Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt, mit Wirkung vom 1. August 2004,

dem Pfarrer **Andreas H o l t z** aus Leinefelde, Kirchenkreis Mühlhausen, die Pfarrstelle Gommern, Kirchenkreis Elbe-Fläming, mit Wirkung vom 1. September 2004.

Heimgerufen wurde:

der Pfarrer **i.R. Gerhard H a c k b a r t h**, geboren am 22. Mai 1929, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Meineweh, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, am 23. Juli 2004.

D. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an bzw. über das Konsistorium einzureichen.

Das Konsistorium ist über die Bewerbung um eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu unterrichten.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Ist mit der Bewerbung ein möglicher Wechsel der Kirche verbunden, so ist den Bewerbungsunterlagen eine Einverständniserklärung zur Übersendung der Personalakten beizufügen. Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben sich zuvor durch Antrag beim Landeskirchenrat bzw. beim Konsistorium von dieser Pflicht entbinden zu lassen.

Stelle der

Gleichstellungsbeauftragten der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)

zum 1. Januar 2005. (nähere Hinweise siehe unter "E")

Propstsprengel Altmark

Kirchenkreis Stendal Pfarrstelle Jerichow

11 Predigtstätten, 1.017 Gemeindeglieder Besetzung durch die Kirchenleitung Dienstwohnung vorhanden (nähere Hinweise siehe unter "E")

Propstsprengel Erfurt-Nordhausen

Kirchenkreis Mühlhausen Pfarrstelle Leinefelde

2 Predigtstätten, 1.552 Gemeindeglieder Besetzung durch die Kirchenleitung Dienstwohnung vorhanden (nähere Hinweise siehe unter "E")

Freie Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

(Erscheinungstag 15. September 2004)

Aufgrund von § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 (ABI. 2001 S. 2) werden die im Folgenden genannten freien Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ausgeschrieben.

Die Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a, 99817 Eisenach, zu richten.

Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen zu erklären.

Pfarrer und Pastorinnen, die noch nicht fünf Jahre Pfarrstelleninhaber sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung vorher abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Konsistoriums/des Landeskirchenrates nachzuweisen.

Auf § 5 der o. g. Vereinbarung wird verwiesen.

Die Ausschreibung der Pfarrstellen erfolgt nach Absprache mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der nachstehenden Kurzform. Weitere Informationen zur Ausschreibung können dem jeweiligen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entnommen werden. Für einzelne Pfarrstellen können sie auch im Konsistorium Magdeburg abgerufen werden.

Gräfentonna (verbunden mit 25 % Dienstauftrag in der Justizvollzugsanstalt Gräfentonna), Superintendentur Gotha, 99867 Gotha, Myconiusplatz 2, Tel.Nr.: 03621-302690, Fax: 03621-302695, mit den Kirchgemeinden Burgtonna und Gräfentonna, Wahlrecht der Kirchgemeinde

Unterwellenborn, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, 07407 Rudolstadt, Am Gatter 2, Tel.Nr.: 03672-48960, Fax: 03672-489620, mit den Kirchgemeinden Oberwellenborn, Röblitz und Unterwellenborn, Besetzungsrecht des Landeskirchenrates

Eisenach, den 19. August 2004 Der Landeskirchenrat (4443/19.08) Der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen Prof. Dr. Christoph Kähler Landesbischof

E. Bekanntmachungen und Mitteilungen

28. Liste des Seelsorgebeirates der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen für Supervision, Fallgruppenleitung und Gemeindeberatung

Liste des Seelsorgebeirates der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen für Supervision, Fallbesprechung, Gemeindeberatung

Nachstehend veröffentlichen wir die überarbeitete Liste des Seelsorgebeirates der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen für Supervision, Fallgruppenleitung und Gemeindeberatung.

MD, den 30. August 2004

Für das Konsistorium ZD-ÖD 4602-2 Brecht

I. Supervision

Folgende Personen sind je nach Qualifikationsnachweis dazu berechtigt, Einzel-, Gruppen-, Team- und/oder Lehrsupervision zu erteilen. Die Kompetenz zur Fallgruppenleitung gilt hingegen in jedem Fall.

Frau Ilka Arnold, Diplompsychologin Supervisorin DGSv Engelsdorfer Str. 10 04425 Taucha, Tel. 034298/67026

Frau Sonja Bartsch, Pfarrerin, Eheberaterin Supervisorin DGSv Veilchenweg 34 06118 Halle Tel. 0345/5504164 Fax 0345/2080072

Frau Sabine Beck, Leiterin der Telefonseelsorge Halle e.V. Lehr-Supervisorin DGfP (KSA) Weidenplan 5 06114 Halle Tel. 0345/2025980 Fax 0345/2025967

Herr Bernd D. Blömeke, Leiter der Telefonseelsorge Dessau Supervisor DGSv Eisenacher Str. 90 10781 Berlin Tel. 0340/2200315, Fax 0340/2215384 (dienstlich) Tel. 030/2143490

Herr Klaus-Dieter Cyranka, Pfarrer i.R. Lehr-Supervisor DGfP (KSA) Friedenstraße 35 06114 Halle Tel./Fax 0345/5222971

E-Mail: BerndBloemeke@aol.com

Frau Thea Frerichs Supervisorin in Ausbildung DGfP Waldstraße 7 39319 Scharteucke

Herr Dr. Michael C. Funke
Organisationsberater
Supervisor (selbstständig)
Supervisor FPI, DGSv
Hoepnerstraße 4A
04157 Leipzig
Tel. und Fax 0341/9122091 oder
0177/5835549
E-Mail: michael.funke@systemic-consulting.net

Frau Christine Gohles, Krankenhausseelsorgerin Lehr-Supervisorin (GPP) Auf den Lösern 10 B 99094 Erfurt Tel. 0361/6639342 Fax: 0180/506033423830

Frau Ute Griesenbeck, Referentin Supervisorin EKFuL und DGSv Ruthenstraße 1 39175 Biederitz Tel. 039292/2344 (privat), 0391/25526123 (dienstlich) Fax: 039292/69897 (dienstlich)

E-Mail: Christine.Gohles@t-online.de

Frau Hildegard Hamdorf-Ruddies Lehr-Supervisorin DGfP (KSA) Lafontainestraße 17 06114 Halle Tel. 0345/5226235 Fax 0345/5226422 E-Mail: seelsorge-halle@t-online.de

Frau Eva-Maria Heil, Referentin für Bildung Supervisorin DGSv Hans-Löscher-Str. 35 39108 Magdeburg Tel. 0391/25526154 (dienstlich), 0391/6215081 (privat) Fax 0391/25526-177

Frau Thea Ilse, Pfarrerin und Sozialmanagerin Supervisorin DGSv Große Ulrichstraße 7 06108 Halle Tel. und Fax 0345/5220908 E-Mail: thea.ilse@freenet.de Frau Bettina Koch, Gemeindeberaterin

Supervisorin DGfP und DGSv

Wielandstraße 17 39108 Magdeburg Tel. 0391/6231738

E-Mail: bettina.koch@ekkps.de

Frau Gudrun Loettel, Ehe-, Familien- und Lebensberaterin i.R.

Supervisorin EKFuL und DGSv

Seepark 1 39116 Magdeburg Tel. 0391/6313782

Herr Dr. Martin Krapp, Pfarrer Supervisor DGfP (KSA) Kirchplatz 103

99198 Erfurt-Kerspleben Tel. 036203/90851

Frau Irene Leonhardt, Ehe-, Familien- und Lebensberaterin

Supervisorin EKFuL und DGSv

Röntgenstraße 6 38855 Wernigerode

Tel. 0361/3465722 (dienstlich)

Fax 0361/3465722

Frau Inge Lück

Supervisorin in Ausbildung DGSv

Hauptstr. 30 14789 Wusterwitz Tel.: 033839/71590

E-Mail: supervision-inge.lueck@gmx.de

Frau Helgard Mähnert, Mitarbeiterin in der Ev. Frauenhilfe i.R.

Supervisorin DGSv Bockstraße 14 06484 Quedlinburg Tel. 03946/708217 (privat)

Herr Karsten Meinhardt,

Supervisor/Mediator (selbstständig)

Supervisor DGSv Büro Supervision Gerberstr. 1 06108 Halle

mobil: 0172/3652051

Tel. 0345/6786772 (dienstlich) E-Mail: supervision-halle@web.de

Frau Birgit Neumann, Pfarrerin

Supervisorin DGSv An der Elbe 3 39104 Magdeburg Tel. 0391/4006570 mobil: 0172/3986115

Herr Michael Rafalski, Pfarrer,

Leiter der Telefonseelsorge Magdeburg

Supervisor DGSv Hellestraße 3 39112 Magdeburg

Tel. 0391/2530951 (privat), 0391/5334402 (dienstlich) Fax 0391/5334403 (dienstlich)

Frau Jutta Rittweger, Klinikseelsorgerin

Supervisorin DGfP (KSA)

Luisenstraße 11 06108 Halle Tel. 0171/3600876 Tel. 0345/2033250 Frau Anneliese Schneider, Diplompädagogin (selbstständig)

Supervisorin DGSv Magdeburger Str. 68 39291 Möckern Tel. 039221/5160

Herr Bernd Schulz, Pfarrer

Supervisor in Ausbildung, DGfP (KSA)

Klötzer Str. 27 38486 Kusev Tel. 039005/408

Herr Wolfgang Stietz, Supervisor (selbstständig)

Supervisor DGSv Hohler Steinweg 16 34379 Calden Fürstenwald Tel. 05609/1849

Fax. 05609/1846

E-Mail: stietz@supervision-2000.de

Frau Elisabeth Urmoneit, psychologische Beraterin i.R. Supervisorin DGfP (KSA) Potsdamer Str. 10A 39114 Magdeburg Tel. 0391/8118254

Frau Dr. med. Margrit Vogler

Psychotherapeutin Leibnizstr. 42 39104 Magdeburg Tel. 0391/5976868

Frau Mirjam Voß Supervisorin DGfP (KSA)

Gräfestraße 19 06110 Halle

Tel. 03461/271322 (dienstlich)

Herr Albrecht Warweg, Pfarrer

Supervisor DGfP Sachauer Weg 1 39638 Solpke

Tel. u. Fax 039087/249

Frau Rita Wieggrebe, Diplom-Sozialarbeiterin

Supervisorin EKFuL und DGSv

Lindenstraße 22A 06502 Neinstedt Tel. 03947/610712 Fax 03947/610709

E-Mail: rita@wieggrebe.net

II. Fallgruppenleitung

Folgende Personen sind auf der Grundlage eines Qualifikationsnachweises berechtigt, Fallgruppenbesprechungen zu leiten (die Befähigung bezieht sich nicht auf die unter I. genannten supervisorischen Aufgaben).

Frau Angelika Cyranka, Klinikseelsorgerin i.R.

Seelsorgeberaterin DGfP (KSA)

Friedensstraße 35 06114 Halle

Tel. und Fax 0345/522971

Frau Christine Keller Klinikseelsorgerin

Seelsorgeberaterin DGfP (KSA)

Hallesche Straße 22 06120 Lieskau Tel. 0345/5512702

Frau Cornelia Scriba Gestalttherapeutin (selbstständig) Psychoteraphie (HPG) Ernst-Thälmann-Str. 37 39291 Vehlitz

Tel.: 039200/55064 Fax: 039200/51282

E-Mail: scriba-vehlitz@gmx.de

III. Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung (GB/OE)

Arbeitsgemeinschaft GB/OE in der KPS mit folgenden Namen: Bettina Koch, Johannes Krause, Dirk Lehner (i.A.), Karl-Heinz Nickschick, Ingrid Wallmann (qualifiziert nach den Standards der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung in der EKD)

Ansprechpartnerin:

Frau Bettina Koch,

Arbeitsstelle Kirchliche Dienste,

Referat Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

Leibnizstraße 4, 39104 Magdeburg Tel.: 0391/5346 - 184 Fax: 0391/5346 - 181

E-Mail: bettina.koch@ekkps.de www.akd-Kirchlichedienste.de

29. Freie Stellen

Stelle der gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)

Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist in der Phase der Neustrukturierung des gemeinsamen Kirchenamtes zum 1. Januar 2005 neu zu besetzen

In der Arbeit wird konzeptionelles und visionäres Denken für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit in unseren Kirchen erwartet

Voraussetzungen:

theologischer, juristischer, pädagogischer oder sozialwissenschaftlicher Hochschulabschluss

Handlungs- und Genderkompetenz für Personal- und Organisationsentwicklung

Beratungskompetenz

Kenntnis von Ordnungen und Strukturen im Bereich kirchlicher Institutionen

Mitglied der evangelischen Kirche

Bereitschaft zur Reisetätigkeit

Aufgaben:

frauen- und familiengerechte Erneuerung von kirchlichen Strukturen

Förderung der gerechten Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungen, Ressourcen und Mitteln

Einzelberatung in gleichstellungsrelevanten Konflikten beratende Mitarbeit in den Entscheidungsgremien der 2 Landeskirchen und auf der Ebene der Föderation der beiden Kirchen beratende Tätigkeit bei Personalentwicklungsfragen

Durchführung von Fortbildung zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit

Ausstattung der Stelle:

Besoldungsgruppe A 14 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD,

75% einer VBE, befristet auf 6 Jahre, Dienstsitz Magdeburg, Büro und Sachbearbeiterin vorhanden

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2004 zu richten an:

Präsidentin des Kirchenamtes Brigitte Andrae Am Dom 2 39104 Magdeburg

Rückfragen beantwortet gern:

für den Beirat der EKKPS:

Frau Annette Kiderlen

Tismarstr.25

39108 Magdeburg

Tel.0391/7220441

für den Beirat der ELKTh:

KR Kathrin Skriewe

Kirchenamt Eisenach

Moritz-Mitzenheimstr. 2a

99817 Eisenach

Tel. 03691/678408

2. Kirchenkreis Stendal Pfarrstelle Jerichow

Die Pfarrstelle Jerichow mit dem Kirchspiel Jerichow (Fischbeck, Großmangelsdorf, Jerichow, Kabelitz, Kleinmangelsdorf, Redekin und Steinitz) und dem Kirchspiel Wulkow-Wust (Briest, Großwulkow, Kleinwulkow, Melkow, Sydow und Wust) ist zum 1. September 2004 wiederzubesetzen.

Jerichow ist eine Kleinstadt (ca. 2.900 Einwohner) am östlichen Ufer der Elbe in schöner Landschaft. Zu den Gemeinden der Pfarrstelle gehören 14 zum großen Teil sanierte Kirchen, von denen 5 Stationen an der Straße der Romanik sind (Klosterkirche Jerichow, Stadtkirche Jerichow und die Dorfkirchen Melkow, Redekin und Wust). In Jerichow befindet sich ein komplett ausgebautes und saniertes Gemeindehaus. Es gibt im Ort einen Kindergarten und eine Grundschule. Die Sekundarschulen befinden sich in Brettin und Parey, die Gymnasien in Genthin und in Tangermünde (Privatgymnasium). Musikschulen gibt es in Stendal und Genthin. In Jerichow gibt es ein Fachkrankenhaus für Neurologie und Psychiatrie.

Auf die Zusammenarbeit mit der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer freuen sich zwei engagierte Gemeindekirchenräte, eine Gemeindepädagogin (40 %), ein Kantor (10 %) sowie der Geschichtskreis und die Marionettenbühne (GuM) im Kirchspiel Wulkow-Wust.

Vom neuen Pfarrer/Pfarrerin erwarten wir:

- lebendige Verkündigung in Gottesdienst und Gemeindegruppen (Junge Gemeinde, Glaube- und Bibelstunde, Seniorenkreis),
- seelsorgerliche Begleitung insbesondere alter und kranker Gemeindeglieder,
- gutes Miteinander mit den Kommunen des Pfarrbereiches,
- Aufgeschlossenheit gegenüber den touristischen Gegebenheiten an der Straße der Romanik (Klosterkirche Jerichow: ca. 25.000 Besucher pro Jahr, die Dorfkirche Wust: ca. 9.000 Besucher pro Jahr).
- Mitarbeit in der geplanten Stiftung Kloster Jerichow,
- Begleitung der bestehenden Fördervereine ("Erhaltet Kloster Jerichow" und "Dorfkirche Fischbeck") und
- positive Einstellung zu kirchendistanzierten Menschen im Pfarrbereich.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:www.klosterkirche-jerichow.de und http://people.freenet.de/GuM.

3. Kirchenkreis Mühlhausen Pfarrstelle Leinefelde

Die Evang. Kirchengemeinde Leinefelde mit gegenwärtig 1.552 Gemeindegliedern sucht eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer, der/dem das Wort Gottes am Herzen liegt und die/der missionarischen Gemeindeaufbau betreibt.

Sie/Ihn erwarten sonntäglich ca. 100 Gottesdienstbesucher, mehrere Stunden Konfirmandenunterricht (ca. 40 Konfirmanden), Seniorennachmittage (14tägig) und Wochengottesdienste (14tägig) im Pflegeheim.

Die Kirchengemeinde ist seit 1993 Träger einer evang. Kindertagesstätte (ca. 40 Kinder) mit mehreren Mitarbeitern. Zusammen mit der Regionalstelle des Diakonischen Werkes in Leinefelde ist sie um die Integration von Aussiedlern bemüht (ca. 400 sind evang. Konfession).

Die Kirchengemeinde hat langjährige Erfahrungen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern. Von einem neuen Pfarrer/einer neuen Pfarrerin werden Leitungsqualitäten erwartet. Er/Sie soll Gaben erkennen und verteilen und im Besuchsdienst und in der Jugendarbeit tätig sein.

Für die Arbeit mit Kindern (Kindergottesdienst, Sonntagsschule, Kinderkreis, Zusammenarbeit mit dem Kindergarten) besteht die Möglichkeit zur hauptberuflichen Mitarbeit des Ehepartners.

Die lebendige Gemeinde hat einen Posaunenchor und einen Kinderchor.

Es steht eine geräumige Dienstwohnung zur Verfügung.

Auskünfte erhalten Sie vom Gemeindekirchenrat Leinefelde, Bahnhofstr. 20, 37327 Leinefelde.

30. Kollektendank der Stadtmission Halle

In diesen Tagen erreichte uns Ihre Kollekte in Höhe von 13.767,87 €. Wir freuen uns und danken Ihnen.

Sie helfen uns, im Auftrag Jesu, Brot und Worte an Menschen weiterzugeben. Hoffnung und Vertrauen heute und in die Zukunft sind lebensnotwendig. Das wollen wir in der Stadtmission im konkreten Tun vermitteln. Ihre Gabe ist Hilfe in unserer Arbeit und für uns Hoffnung und Vertrauen.

Schildbach

für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtmission Halle

31. Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2005

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 85 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB günstigster Tarif) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I und II) und – je nach Stelle – eine Aufwandsentschädigung von 266 € bis 336 € gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 54 91 63 67.

Bewerbungen müssen bis spätestens 19. November 2004 vorliegen.